Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe
Angaben nach § 35a GmbHG:
Geschaeftsführer: Hans Georg Huber (*1942);
Registergericht München: Az.: HRB 142747;

25. November 2010

SOLLTE UNS EIN TIPPFEHLER ODER SOLLTEN UNS MEHRERE TIPPFEHLER UNTERLAUFEN SEIN SO BITTEN WIR IN ANBETRACHT DES ZEITDRUCKS AUSDRÜCKLICH UM NACHSICHT!

-Anschreiben vorab per fremdem Fax:Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich!-
-Original samt Anlagen folgt per Einschreiben-

Verwaltungsgericht München
Bayerstrasse 30

D-80335 München

KLAGE u.a. gegen die Polizei Schrobenhausen!
Sie sind von Amts wegen zur Umsetzung aller Klageforderungen verpflichtet! Eine Ablehnung der Klageforderungen ist nachgewiesen nicht möglich!

U.a. Fortsetzungsfeststellungsklage gegen den illegalen Polizeiinsatz der Ingolstaedter und Schrobenhausener Polizei vom 13./14.08.2010 im Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen
sowie Klage dahingehend der Polizei Ingolstadt und Schrobenhausen zu verbieten das Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen und die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen zu betreten und saemtliche bisher von der Polizei Ingolstadt und Schrobenhausen veranlassten/vorgenommenen oder von ihr geduldeten Massnahmen u.a. von Rudolf Omischl, Martha Stief und Josef Plöckl aus Schrobenhausen sofort rückgaengig zu machen;

Hiermit erheben wir – unter Beantragung von Kostenfreiheit nach dem Höferecht und den Erbhofgesetzen - Fortsetzungsfeststellungsklage gegen den illegalen Polizeiinsatz der Ingolstaedter und Schrobenhausener Polizei vom 13./14.08.2010 mit dem Antrag diesen Polizeiinsatz als illegal von Anfang an zu annulieren und die angebliche diesbezügliche Anordnung – die rechtswidrig ist bzw. waere - des Landratsamtes Neuburg a.d. Donau Hans Georg Huber und Christian Georg Huber am 13./14.08.2010 in die Psychiatrie Ingolstadt wegen Hausfriedensbruch (der überhaupt nicht vorliegt) im Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen einzuweisen (wozu es dann nicht kam), ebenfalls von Anfang an aufzuheben und zu annulieren.
Weiter beantragen wir der Polizei Ingolstadt und Schrobenhausen zu verbieten das Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen zu betreten und dem Landratsamt Neuburg a.d. Donau und „der Stadt" Schrobenhausen zu verbieten Rechtshandlungen und sonstige Handlungen in bezug auf den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (wozu auch die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen gehören) vorzunehmen, und zwar weder direkt noch über Dritte (hier u.a. Rudolf Omischl, Martha Stief und Josef Plöckl aus Schrobenhausen).
Weiter beantragen wir der Stadt Schrobenhausen, der Polizei Schrobenhausen sowie dem Landratsamt Neuburg a.d. Donau zu verbieten (egal ob sich Schrobenhausen, die Polizei Schrobenhausen sowie das Landratsamt Neuburg a.d. Donau direkt oder über deren Mittelsmaenner - u.a. Rudolf Omischl, Martha Stief und Josef Plöckl aus Schrobenhausen – betaetigen) uns weder unseren (bzw. den unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber) alleinigen Besitz/Gewahrsam u.a. am und im Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen sowie an den Fl.-Nr. 335 (inklusive den darauf stehenden Gebaeuden) und 336 der Gemarkung Schrobenhausen zu entziehen noch in unserem (bzw. den unserer Gesellschafter) alleinigen Besitz/Gewahrsam im und am Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen und auch an den Fl.-Nr. 335 (inklusive den Gebaeuden darauf), 336 der Gemarkung Schrobenhausen zu stören und sofort dafür zu sorgen, dass Dritte (wie Rudolf Omischl, Martha Stief und Josef Plöckl aus Schrobenhausen) sofort die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen verlassen, ohne dass die im Januar 2004 von uns ins Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen verbrachten Mobilien (u.a. eine komplette Wohnungseinrichtung im II. Stock) enternt werden. Wir bestehen darauf, dass unsere Mobilien (bzw. die unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber) dort verbleiben und nichts entfernt wird.
Weiter beantragen wir im Klagewege sowohl „der Stadt" Schrobenhausen (nach uns vorliegenden Plaenen für die Plan-Nr. 335 b und 336 a der Steuergemeinde Schrobenhausen von 1948 existiert keine Stadt, sondern nur eine Gemeinde Schrobenhausen), dem Landratsamt Neuburg a.d. Donau und der Polizei Schrobenhausen zu verbieten, Rechtshandlungen in bezug auf unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber sowie deren einzigen Sohn Christian Georg Huber (alle mit Hauptwohnsitz: Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe) vorzunehmen, weil Schrobenhausen, das Landratsamt Neuburg a.d. Donau und die Polizei Schrobenhausen für den Bereich des Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe), Mühl vor D-82438 Eschenlohe nachgewiesen nicht zustaendig sind.
Weiter wird beantragt die Deutsche Post AG zu verurteilen Zustellungen – sofern sie auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe lauten und auch ansonsten korrekt – u.a. ohne Abstammungsfaelschungen – adressiert sind – an Hans Georg Huber, Christian Georg Huber, Irene Anita Huber und uns die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH über den Briefkasten (der den örtlichen Zustellern bekannt ist; siehe anliegendes Foto des Briefkastens als Extra-Anlage) des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25 (Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe), Mühl vor D-82438 Eschenlohe vorzunehmen.

U.a. BEGRÜNDUNG:

Zunaechst einmal verweisen wir auf die heutige Eingabe (u.a. Klagebeitritt zu unseren heutigen Klageforderungen) der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. und wir nehmen auf die dortigen Ausführungen/Anlagen/Nachweise – aus denen sich sehr gut ergibt, dass ein massiver staatlicher Steuerbetrug vorliegt,

den wir und unsere Gesellschafter sich ebenfalls nicht zurechnen lassen - zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug.
Daraus geht klipp und klar hervor, dass es sich bei Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe um eine Person handelt, die an unserer Firma nicht beteiligt ist, sondern Christian Georg Huber hat bereits am 30.03.2001 eine Firma – die von uns rechtlich und steuerlich selbstaendig und zu trennen ist - gegründet, deren Eintragung ins Handelsregister bis heute rechtswidrig nicht vorgenommen wurde (was nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist), was aber niemand dazu berechtigt uns Christian Georg Huber (dessen Personenstand nachgewiesen nicht richtig geführt wird) zuzuordnen bzw. darüber zu erfassen oder Christian Georg Huber persönlich anzugehen und dann uns bzw. unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber auch noch darüber zu schaedigen. Diese Vorgehensweise ist eindeutig rechtswidrig.
Weiter weisen wir auf die Tatsache hin, dass es sich beim Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (wozu u.a. auch die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen gehören) um einen Erbhof handelt, der am 18.03.1936 in die Erbhofrolle Blatt 6 des Anerbengerichts Schrobenhausen eingetragen wurde (diese Erbhofrolle und die Eintragung sind bis heute aktuell, was bereits die Tatsache nachweist, dass diese Erbhofakten bis heute nicht ans Staatsarchiv München abgegeben wurden!), was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen (die B-Schrift ist zu finden im Staatsarchiv München unter AG Baende 1537) vermerkt wurde.
Bei diesem Erbhof handelt es sich um den Ehegattenerbhof unserer Gesellschafter Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, da diese den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (wozu auch die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen gehören) bei der Scheidung nicht auseinandersetzten. Das heisst, Irene Anita Huber und Hans Georg Huber sind die Eigentümer und Dritte sind zum Besitz (ausser es liegt die Genehmigung von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber vor und diese erteilten Dritte keine Gehemigung und gestatten Dritten - ausser Christian Georg Huber und der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. – keinen Zutritt) nicht berechtigt. Vielmehr sind allen voran nur Irene Anita Huber (von dieser stammt der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen) und auch Hans Georg Huber zum Besitz der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen samt allen darauf stehenden Gebaeuden berechtigt, und sonst niemand. Alles Andere ist Hausfriedensbruch.
Es steht anhand von Fakten und amtlichen Dokumenten fest, dass Hans Georg Huber und Irene Anita Huber, wir und auch der Sohn unserer Gesellschafter mit dem Namen Christian Georg Huber jederzeit sowohl die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen und somit auch das Haus (zu dem kein Dritter – ausser wir, unsere Gesellschafter und deren einziger Sohn Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe - nachweisbar seit Jahren keine Zutrittsberechtigung hat; ab Januar 2004 konnten nachgewiesen nur wir, unsere Gesellschafter und deren Sohn – den wir den Zutritt gestatten - in dieses Haus) auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen betreten dürfen.
Unter Missachtung dieser Grundsaetze ist die Polizei Ingolstadt und Schrobenhausen am 13.08.2010 illegal ins Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen eingedrungen und hat unseren Gesellschafter und Geschaeftsführer Hans Georg Huber (*1942) und dessen Sohn Christian Georg Huber (*1976), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe unter falschen Angaben „in Gewahrsam" genommen.
So behauptete die Polizei falsch, dass Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) am 13.08.2010 das freistehende Haus „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen" (in Wirklichkeit waren Hans Georg Huber und Christian Georg Huber im Haus, das von „der Stadt" Schrobenhausen als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen" bezeichnet wird) „besetzt haetten", also Hausfriedensbruch und Sachbeschaedigung begangen haetten und von „einer drohenden amerikanischen Besetzung" gesprochen haetten und stellten deswegen illegal und wahrheitswidrig Hans Georg Huber (*1942) und Christian Georg Huber (*1976) als psychisch krank und gemeingefaehrlich hin und ordneten nach angeblicher Rücksprache mit dem Landratsamt Neuburg a.d. Donau eine Unterbringung in der Psychiatrie Ingolstadt an, zu der es dann nicht kam.
Die Behauptungen der Polizei sind und waren nachgewiesen falsch (siehe dazu auch die heutigen Ausführungen der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. samt den Nachweisen) und wurden sofort gegenüber dem Arzt in Ingolstadt richtig gestellt, so dass es zu keiner Aufnahme von Hans Georg Huber (*1942) und von Christian Georg Huber (*1976) weder in der Psychiatrie in Ingolstadt noch im Krankenhaus Ingolstadt kam, sondern beide konnten nach Schrobenhausen zurückfahren und wir stellten sogleich am 14.08.2010 unseren alleinigen Besitz/Gewahrsam am Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen sicher.
Diejenigen die am 13./14.08.2010 gemeingefaehrlich und psychisch krank waren, waren mit Sicherheit und was anhand der Fakten nun nachgewiesen ist, weder Hans Georg Huber (*1942) noch Christian Georg Huber (*1976).
Als weiteren Nachweis für die Begründetheit unserer heutigen Klage-Forderungen überlassen wir Ihnen als Anlagen 1 und 2 eine Kopie der notariellen Beglaubigungen der beiden Vertraege vom 30.09.2003 und 15.02.2005. Danach haben wir (2003 und 2005 waren die Fakten noch gar nicht so bekannt wie sie nun auf dem Tisch liegen) u.a. die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen samt dem darauf stehenden Haus (an dem wir – bzw. unserer Gesellschafter; es liegen weitere Vereinbarungen zu den Anlagen 1 und 2 vor, für den Fall, dass wir ausscheiden - seit 01.01.2004 den alleinigen Besitz/Gewahrsam haben; Dritten war und ist der Zutritt überhaupt nicht gestattet!) in alleinigen Besitz/Gewahrsam bis 01.01.2034. Bei der Durchsicht der Kommentierung des BGB von Palandt, 55. Auflage handelt es sich bei den Vereinbarungen vom 30.09.2003 und 15.02.2005 um rechtswirksame gegenseitige Vertraege (§ 305 BGB) auch mit Leihcharakter und betreff der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen, da wir diesbezüglich Früchte zogen (und auf die uns bis heute zustehende Fruchtziehungsbefugnis nicht verzichten), um einen gemischten Vertrag (Einf 20 vor § 305 im Kommentar von Palandt zum BGB, 55. Auflage). Wenn Sie nur nach dem Institut der Leihe gehen, so heisst es im Kommentar von Palandt zum BGB, 55. Auflage dazu: *„Der Verleiher muss nicht Eigentümer sein. Veraeusserung der verliehenen Sache aendert nichts am Leihvertrag. § 571 gilt auch nicht entsprechend."* und weiter

„Der Entleiher erlangt unmittelbaren Besitz über § 854 BGB und vollen Besitzschutz (§§ 858 ff. BGB)."
Dies bedeutet im Klartext, dass trotz „Versteigerung" an unserem (bzw. falls wir ausscheiden an dem unserer Gesellschafter) alleinigen Besitz/Gewahrsam u.a. an der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen und an dem darauf stehenden Haus, sich nichts aendert.
Im Klartext bedeutet dies, dass offensichtlich im Zusammenhang mit der rechtswidrigen angeblichen (eine Zustellung liegt bis heute nicht vor!) „Zuschlagserteilung" Ende Juli 2010 in Sachen K 84/05 – H des Amtsgerichts Ingolstadt Herr Rudolf Omischl (der überhaupt keinen Zutritt und keine Schlüssel hatte; nur wir haben die Schlüssel) das Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen illegal unter Hausfriedensbruch und Sachbeschaedigung (das Schloss am Hauseingang wurde durch Einschlag eines Metallstiftes kaputt gemacht und das Schloss der Ladeneingangstür wurde illegal ausgewechselt) betrat und offensichtlich mit Frau Martha Stief und Herrn Josef Plöckl (diese Personen sind ebenfalls aus Schrobenhausen) den „Zutritt verschaffte" und dies ohne Raeumung gegen denjenigen „Huber Christian", gegen den der Zuschlag angeblich in Sachen K 84/05 – H des Amtsgerichts Ingolstadt erteilt wurde.
Denn selbst wenn man nur nach der „Versteigerung" K 84/05, K 84/05 – H, K 84/05 – B des Amtsgerichts Ingolstadt geht und uns und unsere Gesellschafter und den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen theoretisch weglaesst, so ist festzustellen, dass Berechtigter iSv. § 123 StGB nur der unmittelbare Besitzer ist und dieser ist und bleibt (falls wir und unsere Gesellschafter und der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen – wonach jegliche Versteigerung verboten ist - unterschlagen werden) bis zur tatsaechlichen Raeumung „Huber Christian" (siehe RG 36, 323 f.). Ausserdem ist festzuhalten, dass nur wir (bzw. unsere Gesellschafter) die Schlüssel in saemtlichen Raeumen des Hauses und für das Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen am 30.07.2010 (wie in den Jahren davor) hatten und wir die von uns bzw. von unseren Gesellschaftern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber im Januar 2004 eingerichtete Wohnung und Sachen die wir in das Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen brachten nicht mehr aus diesem Haus herausbrachten.
Da gegen uns und gegen unsere Gesellschafter bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen nachgewiesen kein Raeumungstitel (nicht einmal ein rechtsunwirksamer) vorliegt und rechtswirksam nicht vorliegen kann, können/dürfen und durften unsere Wohnungsgegenstaende (bzw. die unserer Gesellschafter) und sonstigen Gegenstaende überhaupt nicht aus dem Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen verbracht werden und Dritte das Haus überhaupt nicht betreten. Alles Andere ist Hausfriedensbruch und gegebenenfalls auch Diebstahl.
Als Anlage 3 überlassen wir Ihnen unser berichtigtes Fax vom 08.02.2010 an das Einwohnermeldeamt Schrobenhausen. Damit haben wir sogar den Nebenwohnsitz (im Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen) unserer Gesellschafter, und zwar von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber und deren einzigen Sohn Christian Georg Huber gegenüber dem Einwohnermeldeamt Schrobenhausen rechtsverbindlich angezeigt und dies haben wir auch bei der „Versteigerung" K 84/05 – H des Amtsgerichts Ingolstadt öffentlich am 25.02.2010 geltend gemacht.
Als Anlage 3 a überlassen wir Ihnen in Kopie den aktuellen Personalausweis von Christian Georg Huber in notariell beglaubigter Form vom 07.09.2010. Damit ist amtlich dokumentiert und nachgewiesen, dass dieser Personalausweis von Christian Georg Huber auf die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen" (dies ist die aktuelle Bezeichnung von Aemtern für das Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen) ausgestellt ist. Christian Georg Huber hat seinen Nebenwohnsitz (als Anlage 3 b überlassen wir Ihnen eine Kopie der notariellen Beglaubigung der Meldebestaetigung vom 13. Januar 2004 des Einwohnermeldeamtes Schrobenhausen, womit wir amtlich als Wohnungsgeber dokumentiert sind!) im Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen nie aufgegeben und ist nie ausgezogen (die Möbel/Gegenstaende sind unsere bzw. die unserer Gesellschafter und nicht von Christian Georg Huber) und eine Raeumung seines jetzigen und heurigen Nebenwohnsitzes im Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen ist schon wegen den mit uns vorliegenden Vertraegen (siehe Anlage 1 und 2) auch gegen „Huber Christian" nicht möglich. Wir weisen auch darauf hin, dass die Versteigerungsbestimmungen (u.a. das Zwangsversteigerungsgesetz) nur hinsichtlich des Miet- und Pachtrechts anwendbar sind, wie wir aktuell der Kommentierung u.a. zu § 598 BGB entnehmen; dort ist auch die Anwendung von § 571 BGB insofern ausgeschlossen, da es heisst, dass eine Veraeusserung am Leihvertrag nichts aendert, also ein „Ersteher" nicht in die Rechtsstellung des bisherigen Verleihers eintritt (siehe Kommentar zum BGB von Palandt, 55. Auflage zu § 598 BGB). Das heisst, eine Versteigerung (die hier noch dazu rechtswirksam nicht vorliegt) aendert u.a. an unserem (bzw. dem unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber) alleinigen Besitz/Gewahrsam u.a. am und im Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen nichts. Wie sich aus der Kommentierung zu § 598 BGB weiter ergibt, kann und konnte aufgrund einer Versteigerung (selbst wenn sie rechtswirksam waere, was wegen mehreren Punkten hier nicht der Fall ist) – aufgrund der vorliegenden Vertraege (siehe Anlagen 1 und 2) – eine Raeumung gegen Christian Georg Huber nie stattfinden. Es ist eine Rechtsbeugung und ein Amtssmissbrauch sondergleichen, dass unter solchen Umstaenden, Tatsachen und Fakten in unser (was den Besitz/Gewahrsam betrifft) Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen (offensichtlich von Rudolf Omischl, Martha Stief und Josef Plöckl aus Schrobenhausen) eingebrochen wurde (was wir sofort am 13.08.2010 gegenüber der Polizei Schrobenhausen und dem Amtsgericht Neuburg a.d. Donau anzeigten) und dass dann als wir sofort unsere uns zustehenden Besitzrechte (§§ 854 ff. BGB) am 13.08.2010 wahrnahmen, unser Gesellschafter Hans Georg Huber und dessen Sohn Christian Georg Huber wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschaedigung in Gewahrsam von der Polizeiinspektion Schrobenhausen und Ingolstadt, genommen wurden. Dies ist eine Verleumdung, Rechtsbeugung, Amtsmissbrauch und die Verfolgung Unschuldiger sondergleichen. Gegen Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe beging die Polizei Ingolstadt sogar Körperverletzung.
Das für uns bis 01.01.2034 bestehende Besitz/Gewahrsamsverhaeltnis wurde von uns sogar öffentlich im 1. „Versteigerungstermin" in Sachen K 84/05, K 84/05 – H, K 84/05 – B des Amtsgerichts Ingolstadt vorgetragen und geltend gemacht (siehe anliegenden Auszug vom Protokoll des 1. „Versteigerungstermins" K 84/05 – H des Amtsgerichts Ingolstadt; Anlage 4). Dies kann und konnte weder vorher noch hinterher und auch durch die „Versteigerung" (im 1. „Versteigerungstermin" wurde gegen unseren Besitz/Gewahrsam bis 01.01.2034 nichts eingewandt, sondern dieser bestaetigt; siehe Anlage 4) gar nicht aufgehoben werden, was sich auch aus der Kommentierung zu § 598 BGB ergibt.

Sobald wir ausscheiden, ist zusaetzlich vertraglich geregelt, dass sofort an unsere Stelle unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber persönlich treten, die dann den alleinigen Besitz/Gewahrsam u.a. am Haus und an der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen bis O1.O1.2O34 haben.
Wenn nun eingewendet wird, dass der in der Anlage 1 aufgeführte Christian Georg Huber gar nicht Eigentümer der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen im Jahr 2OO3 ist, denn ins Grundbuch wurde offensichtlich ein „Huber Christian" (*3O.O7.1976) als Sohn von Anna Katharina Huber (*1918) und von Georg Huber (*19O6) eingetragen (so ein „Huber Christian" wurde nie geboren; zur unrichtigen Personenstandsführung siehe Anlage 5: Eingabe von Christian Georg Huber vom O5.1O.2O1O ans bayerische Landesamt für Steuern), so wird dann aber auch zugestanden, dass schon deswegen eine „Versteigerung" - mangels Existenz des angegebenen „Schuldners" nie stattfand, sondern rechtsunwirksam und schlichtweg nach §§ 44 VwVfG und §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist.
Ein Eigentümerwechsel aufgrund von K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt hat nie stattgefunden. Dies gilt auch für HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt; das nach dem selben Muster ablaeuft. Wegen des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen bleiben vielmehr Hans Georg Huber und Irene Anita Huber die Eigentümer u.a. der Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen samt allen Gebaeuden darauf und die verpachteten/vermieteten nichts. Vielmehr haben wir bereits am 1O.O9.2OO4 (erneut Anfang April 2OO9 ein zweites Mal) Herrn Rudolf Omischl – der bzgl. der Halle auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen und bzgl. etwas Grund darum einen nicht rechtswirksamen Pachtvertrag mit Anna Maria Binder schloss, der bereits 1998 auslief (einen Vertrag bzgl. der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen und dem Haus darauf hatte Herr Rudolf Omischl nie!) - fristlos gekündigt.
Wir haben aber weiter (unabhaengig davon, dass es unschaedlich ist, ob der Vertragspartner/Verleiher Christian Georg Huber Eigentümer ist oder nicht, wie sich aus der Kommentierung von § 598 BGB ergibt; wir sind der Ansicht, dass ein Vertrag vorliegt, der unter das allgemeine Schuldrecht faellt) eine Vereinbarung (siehe Anlage 2) mit der tatsaechlichen Eigentümerin Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber ist die Alleinerbin von ihrer Mutter Anna Maria Binder, geb. Hamberger (die bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ins Grundbuch Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen 1982 geschrieben wurde und eine Eintragung des tatsaechlich existierenden Christian Georg Huber hat nachgewiesen – siehe u.a. die Anlage 5 – nicht stattgefunden!) und von ihrem Vater Josef Binder ist. Ausserdem geht der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen – unabhaengig vom Nachlass – auf den Anerben (hier: Irene Anita Huber) über und dies ist hier spaetestens im September 1972 (notarielle Gütergemeinschaft von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber) der Fall. Das heisst, wenn nun mit dem bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen eingetragenen „Huber Christian" jemand eingetragen wurde, der nie geboren wurde (siehe Anlage 5) so liegt eine nachgewiesene Nicht-Eintragung und auch Nicht-Versteigerung der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen vor.
Die Besitzerin und nicht nur Eigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen und der darauf stehenden Gebaeuden, ist somit eigentlich Irene Anita Huber (*1947) – die mit uns am 15.O2.2OO5 einen Vertrag (siehe Anlage 2) schloss -, und zwar auch aufgrund Erbrechts, selbst wenn man den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (wozu auch die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen gehören) übergeht.
Dies ist auch durch die anliegende (siehe Anlage 6) URNr. BRZl. 4586/2O1O des Notarsubstituten Mag. Peter Stauder des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck amtlich dokumentiert und nachgewiesen.
Wir halten fest, dass auch durch die URNr. BRZl.: 4586/2O1O (Anlage 6) Christian Georg Huber (*1976) – der einzige Sohn unserer Gesellschafter - nicht anders erfasst werden kann als über seine Eltern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber (unsere Gesellschafter) und ausschliesslich über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-828438 Eschenlohe und den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen, und zwar ohne „Versteigerungen". Etwas Anderes ist auch durch die URNr. BRZl.: 4586/2O1O (Anlage 6) oder deren vergebene Nummer weder ableitbar noch konstruierbar.
Nach seinen Eltern steht Christian Georg Huber sowohl der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe als auch der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen samt allem was dazugehört zu, nicht aber vorher. Auf dieses Recht hat Christian Georg Huber (*1976) nie verzichtet und auch keine Ausschlagung erklaert, und zwar auch nicht durch die URNr. BRZl.: 4586/2O1O (Anlage 6), was sich bereits aus deren Wortlaut ergibt.
Auch möchten wir es nicht versaeumen auf die sehr aufschlussreiche Eingabe von unserem Geschaeftsführer Hans Georg Huber (*1942) vom O4.11.2O1O ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen zu verweisen, die wir Ihnen komplett samt allen Anlagen als Anlage 7 überlassen. Damit ist anhand von weiteren Fakten/Anlagen dezidiert nachgewiesen, dass die „Zwangsversteigerungen" (u.a. HK 225/O4 - B, K 225/O4, K 225/O4- H, K 225/O4 – B, K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt) - die die Fl.-Nr. 335, 336 der Gemarkung Schrobenhausen betreffen – vollkommen rechtsunwirksam und nach §§ 44 VwVfG, 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln sind.
Besondere Aufmerksamkeit verdient die der Anlage 7 beiliegende Anlage 1O. Daraus geht eindeutig hervor und es ist amtlich dokumentiert und nachgewiesen, dass kein Gemeinderecht und kein Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten weder des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen noch des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe versteigert ist und insbesondere die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen" mit dem Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten (dieses Recht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe wird offensichtlich – als nicht wesentlicher Bestandteil behandelt – und über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen erfasst – eine Löschung über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen liegt nicht vor; eine Löschung waere und ist rechtswirksam auch nicht möglich; eine Versteigerung eines Nutzanteils ist ebenfalls nicht möglich, weshalb auch deswegen jegliche Versteigerung ausscheidet) des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe steuerlich und rechtlich in Verbindung bzw. dafür steht und dieses Recht ist nachgewiesen nicht „versteigert" und somit bis heute – wie der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört) - das Alleineigentum unserer Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947). Auch deswegen haben Dritte (wie Martha Stief, Rudolf Omischl und Josef Plöckl aus Schrobenhausen und die Polizei) nichts aber auch gar nichts u.a. im Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen (das selbe gilt auch für die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung

Schrobenhausen und für das darauf stehende Gebaeude) zu suchen. Dies ist u.a. glatter Hausfriedensbruch gegen uns, was wir bereits mehrmals anzeigten.
Wenn die Polizei schon am 13.08.2010 (vorher ging unsere Anzeige ein) taetig wurde, so waere sie verpflichtet gewesen gegen Martha Stief, Rudolf Omischl und Josef Plöckl aus Schrobenhausen – aufgrund unserer Anzeige vom 13.08.2010 - vorzugehen, was die Polizei pflicht- und rechtswidrig nicht tat.
Als Anlage 7 a überlassen wir Ihnen in Kopie sehr alte Ausführungen zum Besitz, die wir Akten von 2 O 94/70 des LG München II (dieser Prozess geht auf Waldrechte bis auf 1772 zurück!) entnommen haben.
Dies deshalb, da das jetzige BGB nach dem Kommentar von Palandt, 55. Auflage u.a. auf römischen Recht aufbaut und auch dies zur Grundlage hat.
Danach (Anlage 7a) genügt zur Anmeldung und Wahrung unseres Besitzes sogar eine blosse Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach Auftauchen jeglicher Besitzentziehung/Besitzbeeintraechtigung (hier liegt unserer Ansicht nach eine Besitzstörung vor, die wir am 12.08.2010 entdeckten und sofort am 13.08.2010 anzeigten).
Hier haben wir am 13.08.2010 (also unmittelbar nach Entdecken am 12.08.2010, dass in unser Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen eingebrochen wurde) unser alleiniges Besitz/Gewahrsamsrecht angemeldet/angezeigt und tatsaechlich am 13./14.08.2010 unseren alleinigen Besitz/Gewahrsam wieder hergestellt (dies haben wir u.a. mit Aushaengen sowohl an der Vorder- als auch an der Rückseite des Hauses offiziell kenntlich gemacht!) und jegliche Besitzstörung beseitigt. Unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber haben ihre Eigentumsrechte bei sehr vielen Aemtern und Gerichten angemeldet.
Als Anlage 7 b überlassen wir Ihnen in Kopie einen Artikel aus der Garmischer Zeitung vom 15.07.1969 mit dem Titel: „Aus Rechtlern werden Waldbesitzer". Darin heisst es: *„Nicht nur für die Teil- und Zinswaldberechtigten, 437 Bauern aus dem Loisachtal, sondern auch für den Chef des Benediktbeurer Forstames,...Robert Magin und für seine Mitarbeiter war es ein grosser Tag: 2636 Hektar Staatsforst gingen ins Eigentum der Bauern über und damit wurden deren noch aus dem **Jahr 1700** stammende Waldrechte abgelöst."* Alte Rechte behalten somit ihre volle Rechtsgültigkeit.
Selbst Herr Rechtspfleger Herrler vom Amtsgericht Ingolstadt, der rechtswidrig den 1. Versteigerungstermin am 25.02.2010 in Sachen K 84/05 – H des Amtsgerichts Ingolstadt abhielt, obwohl er im Vorfeld begründet als befangen abgelehnt wurde – sagte, dass sie am Amtsgericht Ingolstadt Sachen bis 1400 zurück haetten.
Dann kam anhand einer Akteneinsicht heraus, dass über „Huber Christian" über K 225/04 – H des Amtsgerichts Ingolstadt (richtet sich gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen) illegal ein Parallelverfahren K 849/03 des Amtsgerichts München (uns ist nicht bekannt, dass „Huber Christian" ein Eigentum in München haben sollte) laeuft, worüber wiederum K 244/05 – H des Amtsgerichts Ingolstadt laeuft und es kam dann heraus, dass darüber der Nachlass von Johann Huber (*1875; +1951), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe – dem Grossvater unseres Geschaeftsführers Hans Georg Huber: *1942 - versteigert werden soll (dagegen sind bereits Rechtsmittel eingereicht!). Auffallend ist, dass K 244/05- H des Amtsgerichts Ingolstadt sich auf einen Miteigentumsanteil an ein um 1400 erbautes Haus in Eichstaett bezieht.
Uns ist und war nicht bekannt, dass „Huber Christian" einen Miteigentumsanteil an einem Haus in Eichstaett haben soll oder, dass „Huber Christian" überhaupt Eigentum in Eichstaett hat. Durch K 157/04 – K 157/04 des Amtsgerichts Weilheim liegt bereits eine nachgewiesene ungerechtfertigte Bereicherung der Wüstenrot Bausparkasse AG vor. Diese Wüstenrot Bausparkasse AG, wird – obwohl sie weder Sicherheit noch Forderung noch Titel hat – in Sachen K 84/05, K 84/05 – H, K 84/05 – B des Amtsgerichts Ingolstadt illegal als „Glaeubigerin" angegeben, die das „Verfahren" alleine betreibt, so das Amtsgericht Ingolstadt. Dies ist rechtsunwirksam. Selbst K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim sind sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben.
Offensichtlich liegen sehr alte (Eigentums)Rechte unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber vor, die gar nicht versteigert werden können, und schon gar nicht über „Huber Christian" (so viel „Schulden" liegen ja überhaupt nicht einmal konstruiert vor!).
Wir machen auch diese alten (Eigentums)Rechte, die zunaechst unseren Gesellschaftern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber zustehen ausdrücklich geltend und melden diese Rechte ausdrücklich an. Eine Versteigerung über „Huber Christian" kann und konnte nicht erfolgen. Wegen des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen ist jegliche Versteigerung verboten.
Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass wir bereits bei einem Rechtsanwalt in Österreich vorsprachen und dieser sagte, dass der Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768, wonach insbesondere nur die Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit besitzen (die Reichsunmittelbarkeit ist entweder an die Abstammung oder an ein Gut – dies ist ein Hof – gebunden; die Entscheidung vom 05.02.1768 des Reichshofrates in Wien nimmt ausdrücklich auf ein Gut bezug) bis heute rechtsgültig ist und nachtraeglich nicht aufgehoben werden kann. Mit diesem Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768 wurden saemtliche Klageforderungen des Freistaates Bayern in bezug auf das Werdenfelser bzw. Eschenloher Land (das in der Nordgrenze bis zum Haus-Nr. 3, Weghaus vor Eschenlohe - dies war die nördlichste Zollgrenze - ging) abgewiesen.
Der Anlage 3 entnehmen Sie eine Kopie der Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee von unserem Geschaeftsführer Hans Georg Huber (*1942). Damit ist der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe als Elternhaus von Hans Georg Huber (der u.a. nach den Erbhofgesetzen und dem Anerbenrecht – kraft seiner Originalgeburtsurkunde – der aktuelle Eigentümer an diesem Hof samt allem was dazugehört ist) amtlich dokumentiert und nachgewiesen. Dieses Gut befindet sich direkt unter der inzwischen abgerissenen Burg der Grafen von Eschenlohe. Unserer Ansicht und Analyse und Meinung (Art. 5 I GG) handelt es sich beim Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe um dieses Gut über das die Reichsunmittelbarkeit laut Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768 besteht. Eine Verlegung des Gutes über einen „Gasthof" nach Schrobenhausen ist und war rechtswirksam nicht möglich. Das heisst, saemtliche „Versteigerungen" sind schon deswegen (auch rechtshistorisch) nachgewiesen rechtsunwirksam und nach §§ 44 VwVfG, 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln.
Weder die Stadt bzw. Gemeinde (nach uns vorliegenden Plaenen von 1948 existiert keine Stadt, sondern die Gemeinde) Schrobenhausen noch die Polizei Schrobenhausen noch das Landratsamt Neuburg a.d. Donau noch Bayern sind

zustaendig, so dass es auch Ihnen nicht möglich ist, sich über unsere Klageforderungen und denen der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. (in Wirklichkeit handelt es sich um rechtsverbindliche Anweisungen) hinwegsetzen bzw. abzulehnen und Sie sind verpflichtet unsere Klageforderungen von Amts wegen, kostenlos und sofort wie von uns gefordert auch umzusetzen, was wir geltend machen.
Am 06.09.2010 stellten wir jedenfalls fest, dass unsere Schilder (mit denen unser alleiniger Besitz/Gewahrsam bzw. der unserer Gesellschafter u.a. im und am Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen öffentlich dokumentiert ist) illegal entfernt wurden. Wir brachten sofort neben der Hauseingangstür am Klofenster des Hauses auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen unser Hinweisschild (siehe Anlage 7 c) an; siehe folgendes Foto:

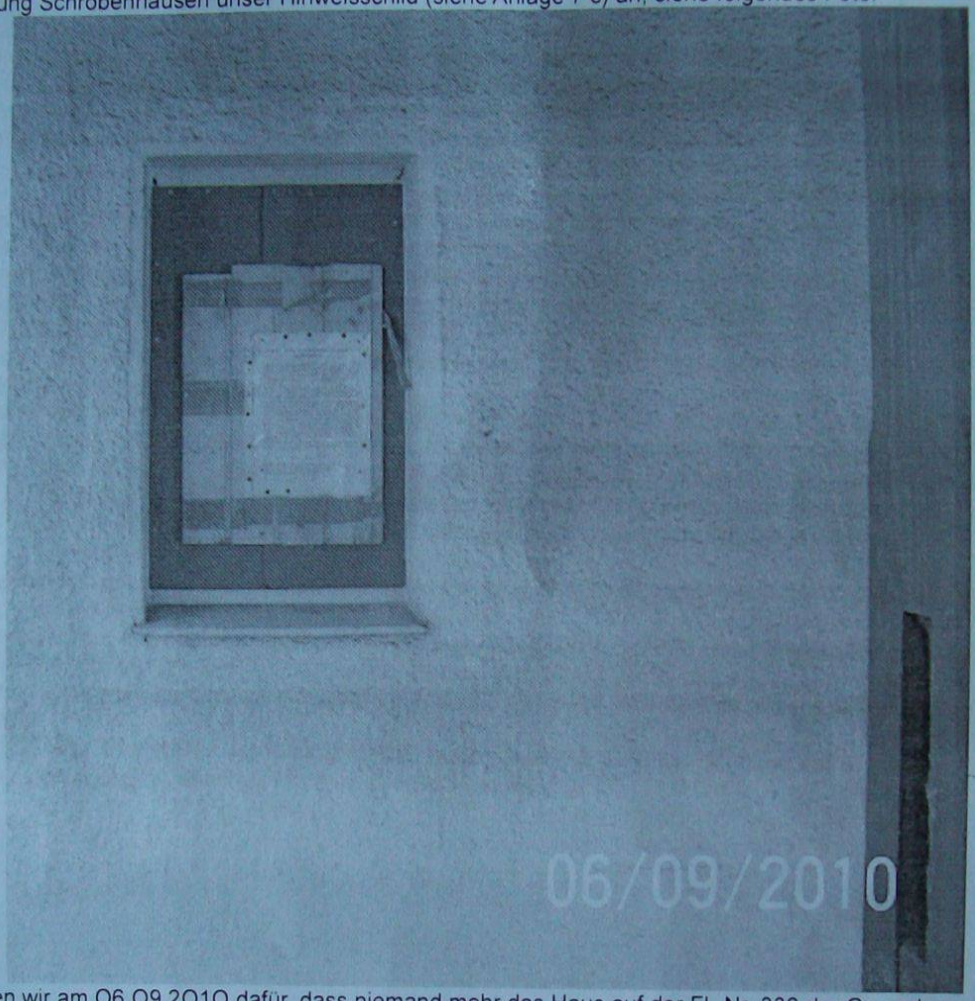

Weiter sorgten wir am 06.09.2010 dafür, dass niemand mehr das Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen betreten konnte.
U.a. unsere alleinigen Besitz/Gewahrsamrechte haben wir somit vollstaendig und sofort und mehrmals gesichert und gewahrt (siehe §§ 854 ff. BGB sowie die Kommentierungen dazu) und wir fordern von Ihnen, dass wir dies auch in Zukunft tun können und zukünftig mit Christian Georg Huber (den und der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. wir und unsere Gesellschafter den Zutritt gestatten) ungehindert das Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen betreten können und vor allem dass nichts von den uns im Januar 2004 in das Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen verbrachten Mobiliar (Möbel, Staubsauger usw.) entfernt wird, und dass für unsere Rechtswahrnehmung, u.a. Hans Georg Huber und Christian Georg Huber nicht in weiteres Mal von der Polizei unschuldig in Gewahrsam genommen werden und Polizeiaktionen wie am 13./14.08.2010 ausnahmslos unterbleiben.
Unsere Klageforderungen und die der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. können Sie nachgewiesen nicht ablehnen. Dies ist in Anbetracht der Sach- und Rechtslage kategorisch ausgeschlossen. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass das Justizrecht (in der Geschaeftsregisternummer 343 vom 10.05.1895 des königlichen Notars Möser aus Garmisch heisst es dazu Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit) des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bis heute nicht gelöscht ist, sondern unseren Gesellschaftern Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) zusteht und bis heute über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen besteht (siehe dazu die heutige Klage der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr.). Wie wir oben bereits ausgeführt und nachgewiesen haben, erlöschen alte Rechte (Rechtsmittel gegen 2 O 94/70 des LG München II, welches sich mit Rechten um 1772/1773 befasst, sind anhaengig, da darüber keine Gemeinderechte – vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe - rechtswirksam gelöscht werden können!) nicht. Der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ist nachgewiesen über 500 Jahre alt und das Haus selbst dürfte unserer Meinung nach das Erste überhaupt von dem Bereich Eschenlohe sein (wie ein Eschenloher zu Christian Georg Huber einmal sagte), also eine über 1200-jaehrige Geschichte vorweisen.
Unseren Klageforderungen (auf die Ausführungen/Nachweise in den Anlagen nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug; siehe auch den Hinweis bei der Anlage 6 bei der Anlagenübersicht unten!) - die

nicht abgelehnt werden können - (in Wirklichkeit handelt es sich um rechtsverbindliche Anweisungen) ist daher sofort, von Amts wegen, umgehend, vollumfaenglich und kostenlos nachzukommen.

Hochachtungsvoll
Hans Georg Huber
(gez. durch den Geschaeftsführer)

Rechtsverbindlicher Hinweis:
Da wir nur einen Kommentar vom BGB haben, der auf das alte Schuldrecht (vor der Schuldrechtsreform) also vor 2OOO bezug nimmt, beziehen sich unsere Paragraphenangaben des BGB und deren Kommentierung auf das alte Schuldrecht! Dies ist insofern unschaedlich, als dass durch die letzte grosse Schuldrechtsreform die Schuldrechtsgrundsaetze nicht aufgehoben wurden (§ 598 BGB ist z.B. unveraendert geblieben)!

13 Anlagen:
Anlage 1: eine Kopie der notariellen Beglaubigung des Vertrages vom 3O.O9.2OO3;
Anlage 2: eine Kopie der notariellen Beglaubigung des Vertrages vom 15.O2.2OO5;
Anlage 3: unser berichtigtes Fax vom O8.O2.2O1O an das Einwohnermeldeamt Schrobenhausen in Kopie;
Anlage 3 a: Kopie des aktuellen Personalausweises von Christian Georg Huber in notariell beglaubigter Form vom O7.O9.2O1O;
Anlage 3 b: Kopie der notariellen Beglaubigung der Meldebestaetigung des Einwohnermeldeamtes Schrobenhausen vom 13.O1.2OO4;
Anlage 4: Auszug vom Protokoll des 1. „Versteigerungstermins" K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt in Kopie;
Anlage 5: Eingabe von Christian Georg Huber vom O5.1O.2O1O ans bayerische Landesamt für Steuern in Kopie;
Anlage 6: URNr. BRZl. 4586/2O1O des Notarsubstituten Mag. Peter Stauder des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck in Kopie; HINWEIS: Josef Binder ist am O7.O9.19O4 und nicht am O8.O9.19O4 geboren! Den O8.O9.19O4 übernahm Christian Georg Huber nur dem Schreiben des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen!
Anlage 7: Eingabe von unserem Geschaeftsführer Hans Georg Huber (*1942) vom O4.11.2O1O ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen in Kopie;
Anlage 7 a: in Kopie sehr alte Ausführungen zum Besitz, aus Akten von 2 O 94/7O des LG München II entnommen;
Anlage 7 b: in Kopie einen Artikel aus der Garmischer Zeitung vom 15.O7.1969;
Anlage 7 c: unser rechtsverbindliches Hinweisschild u.a. betreff der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen - in Kopie;
Extra-Anlage: Foto vom Briefkasten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1O86 der Steuergemeinde Eschenlohe), Mühl vor D-82438 Eschenlohe;